



Schulreglement (SR)

Gültig ab 1. Januar 2024

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Organe und Behörden	5
1. Aufgaben und Befugnisse	5
III. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte	7
IV. Tagesschulangebote	7
V. Weitere Angebote	8
VI. Amtsgeheimnis	9
VII. Schlussbestimmungen	9

Die Einwohnergemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf:

- das Volksschulgesetz (VSG) vom 19.03.1992 (Stand 01.01.2022)
 - die Gemeindeordnung der Gemeinde Grindelwald (GO, Stand 01.01.2024)
- folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben der Gemeinde Grindelwald sowie die Organisation im Schulwesen.

Zweck und
Grundsatz

Art. 2

¹ Die Gemeinde Grindelwald

- bietet den Schülerinnen und Schülern ein hochwertiges Lernumfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen wirksam unterstützt,
- fördert und entwickelt die Integration der Schülerinnen und Schüler in der Gesellschaft,
- bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität schulische Chancengerechtigkeit.

² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorgaben und Möglichkeiten für die Gestaltung und Entwicklung eines Bildungswesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung von Grindelwald orientiert.

Organisation

Art. 3

1 Das Schulwesen der Gemeinde Grindelwald umfasst:

- a) Primarstufe: Zyklus 1: Kindergarten – 2. Klasse
 Zyklus 2: 3. Klasse – 6. Klasse
- b) Sekundarstufe I: Zyklus 3: 7. Klasse – 9. Klasse
- c) Tagesschulangebote
- d) Schulbibliothek
- e) Freifächer
- f) Angebote der Schule
- g) Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen (MR)
- h) Schulärztlicher Dienst
- i) Schulzahnärztlicher Dienst
- j) Weitere schulnahe Angebote

- Art. 4**
- Zyklus 1 ¹ Der Zyklus 1 umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarschule (bis Ende 2. Klasse). Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Lebensjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein. Jüngere Kinder können nicht vorzeitig eingeschult werden.
- ² Erziehungsberechtigte, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Vollenden des fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Schulleitung auf dem Anmeldeformular darüber in Kenntnis zu setzen.
- ³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schulleitung auf dem Anmeldeformular mit.
- ⁴ Im Zyklus 1 können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
- Art. 5**
- Zyklus 2 ¹ Der Zyklus 2 umfasst vier Jahre Primarschule (3. bis 6. Klasse).
- ² Im Zyklus 2 können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
- Art. 6**
- Zyklus 3 ¹ Der 3. Zyklus umfasst die drei Jahre der Sekundarstufe 1.
- ² Die Modellwahl insbesondere die Durchlässigkeit im Zyklus 3 erfolgt auf Beschluss des Gemeinderates.
- ³ Im Zyklus 3 können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
- ⁴ In mindestens den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schüler und Schülerinnen entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder dem Sekundarschulniveau zugeteilt.
- ⁵ Wer in mindestens zwei dieser Fächer den Unterricht im Sekundarschulniveau besucht, gilt als Sekundarschüler oder Sekundarschülerin. Niveau- und Schultypwechsel erfolgen gemäss der kantonalen Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule.
- Art. 7**
- Gymnasialer Unterricht Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe (Gym 1) erfolgt an einem Gymnasium.
- Art. 8**
- Sonderpädagogische Massnahmen ¹ Kinder, die sonderpädagogische Massnahmen benötigen, werden so weit möglich in den Regelklassen unterrichtet.
- ² In den Regelklassen werden die sonderpädagogischen Massnahmen während oder zusätzlich zum Unterricht umgesetzt.

³ Der Gemeinderat kann Klassen für besondere Förderung bewilligen.

Interkommunale
Zusammenarbeit

Art. 9

¹ Die Gemeinde kann Schulangebote für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulangeboten in anderen Gemeinden ermöglichen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

II. Organe und Behörden

Aufgaben und Befugnisse

Schulorgane

Art. 10

Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Kommission Bildung
- c) die Schulleitungen

Gemeinderat

Art. 11

¹ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement erlassen, soweit diese nicht im Kompetenzbereich anderer Organe liegen.

² Er beschliesst die Schulorganisation.

³ Er stellt die Schulleitung, die Mitarbeitenden der Tagesschule und des Schulsekretariats nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde an.

⁴ Er bewilligt die Schulgelder für Schülerinnen und Schüler, welche nicht Wohnsitz in der Gemeinde Grindelwald begründen.

⁵ Er bewilligt die Schulgelder für Schüler der Gemeinde Grindelwald, die eine auswärtige Schule besuchen.

⁶ Er entscheidet über alle Anträge der Kommission Bildung, die finanzielle Auswirkungen haben.

⁷ Der Gemeinderat wählt die Vertreter in Fachkommissionen und Institutionen im Schul- und Bildungsbereich, in denen die Gemeinde Grindelwald vertreten ist.

Kommission
Bildung

Art. 12

¹ Die Kommission Bildung ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde von Kindergarten und Schule. Ihr fallen die strategischen Aufgaben und Befugnisse gemäss kantonaler Gesetzgebung zu, soweit diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

² Die Befugnisse der Kommission Bildung richten sich nach dem Anhang zu Gemeindeordnung und dem Funktionendiagramm der Gemeinde Grindelwald.

³ Die Amtsdauer sowie die Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder richten sich nach den kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

⁴ Die Kommission Bildung kann die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen an die Schulleitung delegieren.

Art. 13

Schulleitung

¹ Die Schulleitung stellt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule sicher. Diese umfasst insbesondere:

- a) die Personalführung
- b) die pädagogische Leitung
- c) die Qualitätsentwicklung und -evaluation
- d) die Organisation und Administration
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

² Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen. Sie hält sich dabei ans Medienkonzept der Gemeinde.

³ Weitere Aufgaben der Schulleitung ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung, dem Funktionendiagramm und dem Stellenbeschrieb der Gemeinde Grindelwald.

Art. 14

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenzen sind als Gesamt-, Stufen- und Zykluskonferenzen organisiert.

Art. 15

Schulsekretariat

¹ Das Schulsekretariat befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit den Aufgaben der Volksschule, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.

² Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitung in administrativen und organisatorischen Aufgaben.

³ Das Schulsekretariat ist der Schulleitung unterstellt.

⁴ Das Schulsekretariat wird nach Gemeinderecht angestellt.

⁵ Das Schulsekretariat ist Anlaufstelle für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Behörden und für die Bevölkerung in administrativen Fragen.

Art. 16

Zusammenarbeit
mit Eltern

¹ Die Schule arbeitet im Sinn der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler oder andern Erziehungsberechtigten zusammen.

² Die Eltern sind zur Zusammenarbeit mit der Schule verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht, aktiv an Elterngesprächen, Eltern- und Klassenanlässen teilzunehmen.

³ Die Gemeinde kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Schülerinnen und Schüler

Art. 17

Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens miteinbezogen.

Schulraum-
vermietung

Art. 18

¹ Die Schule Grindelwald kann Schulräume an externe Nutzer vermieten.

² Die Gebühren werden im Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemeinde geregelt.

Zuweisung
Schulhaus

III. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte

Art. 19

¹ Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das, unter Berücksichtigung der geltenden Strukturen, von ihrem Wohnort schnell und sicher zu erreichen ist.

² Bei Bedarf können andere Zuweisungen vorgenommen werden.

Zumutbarkeit des
Schulweges

Art. 20

¹ Der Schulweg (Weg zwischen Wohnort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle - Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.

² Sind sie dies nicht, ergreift die Gemeinde Grindelwald geeignete Massnahmen. Sie stützt sich bei ihren Entscheiden auf die kantonalen Richtlinien (Merkblatt: Schulungsort/Schülertransporte).

IV. Tagesschulangebote

Grundsatz

Art. 21

¹ Die Tagesschulangebote werden von der Gemeinde geführt, wenn genügend Bedarf besteht.

² Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, stellt die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereit, für die keine genügende Nachfrage besteht.

Gebühren	Art. 22 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben. ² Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 7.00 und CHF 15.00. ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. ⁴ Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdекlaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.
Pädagogischer Anspruch	Art. 23 In den Tagesschulangeboten der Gemeinde Grindelwald erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
Ferienangebote	Art. 24 ¹ Die Gemeinde Grindelwald kann Betreuungsangebote während der Schulferien anbieten. Die Zustimmung des finanzkompetenten Organs bleibt vorbehalten. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Konzept.
V. Weitere Angebote	
Schulsozialarbeit	Art. 25 ¹ Die Gemeinde Grindelwald kann Schulsozialarbeit anbieten. ² Der Gemeinderat kann die Führung der Schulsozialarbeit an Dritte übertragen. ³ Das Nähere regelt der Gemeinderat.
Schularzt	Art. 26 ¹ Der schulärztliche Dienst wird durch praktizierende Ärzte und Ärztinnen im Nebenamt besorgt. ² Die Untersuchungen der Schüler und Schülerinnen werden vom Schulsekretariat in Zusammenarbeit mit den Schulärzten organisiert. Ihre Aufgaben richten sich nach kantonalen Vorschriften.
Schulzahnarzt	³ Die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes wird in der Verordnung über die Schulzahnpflege geregelt.
Mittagstisch	Art. 27 ¹ Die Gemeinde kann ein Mittagsangebot für Schülerinnen und Schüler anbieten.

² Nähere Bestimmungen dazu regelt der Gemeinderat im Merkblatt Mittagstisch Grindelwald.

VI. Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnis

Art. 28

Die Pflicht der Verschwiegenheit für Mitglieder der Kommission Bildung, Schulleitung und Lehrkräfte sowie Verwaltungsmitarbeitende richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 29

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften, insbesondere das Schulreglement vom 01. August 2010, aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorliegende Schulreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 angenommen.



Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Präsident

Beat Bucher

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im amtlichen Anzeiger vom 11. Januar 2024 bekannt gemacht worden.

Grindelwald, 11. Januar 2024

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli